

Fachprüfung Europarecht

- Muster –

Notenschlüssel: 80-68 Punkte: sehr gut; 67-60 Punkte: gut; 59-52 Punkte: befriedigend; 51-41 Punkte: genügend; 40 und weniger: nicht genügend

Frage 1 10 Pkt

Alma A ist ungarische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Hof bei Salzburg. Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums an der PLUS strebt sie eine Karriere in der österreichischen Finanzverwaltung an und bewirbt sich auf eine Stelle als Sachbearbeiterin beim Finanzamt Österreich. Das Tätigkeitsprofil umfasst die selbständige Bearbeitung und Erstellung von Steuerbescheiden im Bereich der Einkommens- und Körperschaftssteuer. Alma fällt aus allen Wolken, als ihr mitgeteilt wird, dass eine Bearbeitung ihrer Bewerbung nicht möglich ist, da sie die in der Ausschreibung zwingend vorgesehene Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erfüllt. Alma meint, dass sei „in der EU“ nicht zulässig. Hat sie Recht?

Frage 2 25 Pkt

(Sachverhalt im Anschluss an Frage 1)

Nachdem sie den ersten Schock überwunden hat, beschließt Alma ihrem Leben eine neue Wendung zu geben. Sie zieht sich ein Yoga-Retreat in Südostasien zurück und lernt dort die Irin Berta B kennen. Die beiden beschließen nach einem Jahr nach Europa zurückzukehren und wollen im Gasteinertal eine biologisch-dynamische Hühnerzucht aufbauen. Zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts sind sie jedoch in der Anfangszeit auf eine weitere Tätigkeit angewiesen. Eine Studienkollegin, die inzwischen erfolgreich in der Finanzverwaltung gelandet ist, weist sie auf eine Ausschreibung als Reinigungskraft dort hin. Auch für diese Stelle ist allerdings die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich. Nachzuweisen sind zudem Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 (ca. Matura-Niveau), welche Berta B noch nicht erbringen kann.

Alma und Berta wollen dieses Mal die Sache nicht auf sich beruhen lassen und den Rechtsweg beschreiten. Zudem wollen sie sich in „Brüssel“ beschweren. Ihrer Meinung nach müsse der EuGH „hier ein Machtwort sprechen“.

Bitte beraten sie die beiden umfassend zu den materiell-rechtlichen wie verfahrensrechtlichen Voraussetzungen ihres Vorhabens. Welche Rechtsvorschriften des Unionsrechts sind hier heranzuziehen? Sind diese verletzt? Sind die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben? Wie und wo können die beiden ihre Ansprüche geltend machen? In welcher Weise könnten sie sich in „Brüssel“ beschweren? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

Frage 3 25 Pkt

Um der Abhängigkeit von Erdgas etwas entgegenzusetzen und gleichzeitig einen Beitrag zur Klimawende zu leisten, entschließt sich die Regierung des EU-Mitgliedstaats A., die Körperschaftssteuer für bestimmte Wasserstoff produzierende Unternehmen von 20 auf 10 Prozent zu senken. Diese Steuersenkung kommt nur Produzenten von sog. „grünem Wasserstoff“ – das ist Wasserstoff, der mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird – zu. Die Regelung begünstigt derzeit nur zwei Unternehmen; die Regierung von A. hofft aber, dass wegen der Steuersenkung bald neue Wasserstoff-Produzenten dazukommen. Die EU-Kommission wurde von der geplanten Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Da nach Meinung des Gesetzgebers von A. die Zeit drängte, beschloss er schließlich ein entsprechendes Gesetz, das an einem der nächsten Tage in Kraft tritt, ohne die Reaktion der Kommission abzuwarten. Die zwei erwähnten Unternehmen profitieren in der Folge von einem um die Hälfte reduzierten Körperschaftssteuersatz.

Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt materiell- und formell-rechtlich?

Welche Schritte hat die Kommission zu setzen, wenn sie die Steuersenkung für EU-rechtskonform hält? Welche Möglichkeit steht der Kommission offen, wenn sie ähnliche Vorhaben auch anderen Mitgliedstaaten ermöglichen will, ohne dass die Kommission in jedem Fall involviert werden müsste? Welche Schritte hat die Kommission zu setzen, wenn sie die Steuersenkung für EU-rechtswidrig hält? Inwiefern könnte es in diesem Fall eine Rolle spielen, dass alle 27 EU-Mitgliedstaaten die von A.

gesetzte Maßnahme unterstützen?

Kommentieren Sie folgende Aussage: Da es sich hier um Energiepolitik handelt, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, können die Mitgliedstaaten eine solche Maßnahme setzen, ohne die EU-Kommission oder ein sonstiges Unionsorgan zu informieren. Anderes würde nur dann gelten, wenn der Unionsgesetzgeber in der Frage der Wasserstoffproduktion bereits Regeln festgesetzt hätte.

Frage 4 20Pkt

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2022 den folgenden Vorschlag vorgelegt:

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

Mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die beispiellose Reduzierung der Erdgaslieferungen aus der Russischen Föderation in die Mitgliedstaaten gefährden die Versorgungssicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Gleichzeitig haben der Einsatz von Gaslieferungen als Waffe und die Manipulation der Märkte durch die Russische Föderation durch vorsätzliche Unterbrechungen der Gasflüsse zu sprunghaft ansteigenden Energiepreisen in der Union geführt, was nicht nur die Wirtschaft in der Union gefährdet, sondern auch die Versorgungssicherheit ernsthaft beeinträchtigt.
- (2) Dies erfordert eine entschlossene und koordinierte Reaktion der Union, um ihre Bürgerinnen und Bürger und ihre Wirtschaft vor überhöhten und manipulierten Marktpreisen zu schützen und sicherzustellen, dass Gas an alle Verbraucher, die es benötigen, grenzüberschreitend fließt, auch bei Gasknappheit. Um die Abhängigkeit von Erdgaslieferungen aus der Russischen Föderation zu verringern und überhöhte Preise zu senken, ist es von entscheidender Bedeutung, Gaseinkäufe bei externen Lieferanten besser zu koordinieren.
- (3) Gemäß Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten. Das hohe Risiko einer vollständigen Einstellung der russischen Gaslieferungen und der extreme Anstieg der Energiepreise, der die Wirtschaft der Union gefährdet, stellen solche gravierenden Schwierigkeiten dar.

a) Auf welche Rechtsgrundlage ist der Vorschlag gestützt? Wie unterscheidet sich das hier vorgesehene Rechtsetzungsverfahren vom ordentlichem Gesetzgebungsverfahren?

b) Wer war in der Kommission an der Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt? Wurde der österreichische Kommissar damit befasst?

c) Portugal, Spanien, Polen und Ungarn haben (aus unterschiedlichen Gründen) Bedenken angemeldet. Können diese Staaten eine Entscheidung verhindern?

d) Polen ist der Meinung, die vorgeschlagene Rechtsgrundlage könne hier nicht herangezogen werden. Was kann Polen tun, wenn die Verordnung dennoch, wie vorgeschlagen, beschlossen wird?